

Vertrag über die Nutzung einer Kirche als Ordenskirche¹

zwischen

1. der Pfarrei _____ zu _____

handelnd durch _____
(Eigentümer der betreffenden Kirche²)

vertreten durch den Verwaltungsvorstand

- nachfolgend „Pfarrei“ genannt -

und

2. der/dem _____

vertreten durch _____

- nachfolgend „Klerikerinstitut“ genannt -

- nachfolgend gemeinschaftlich „die Parteien“ genannt -

Präambel

Gemäß Anwendungserlass zur Nutzung einer Kirche als Ordenskirche vom 28. Mai 2025 (ABl. S. 2535) ist in jeder Pfarrei, in der ein Klerikerinstitut eine rechtmäßig errichtete Niederlassung hat, ein Vertrag über die Nutzung einer Kirche als Ordenskirche zu schließen. Der Pfarreirat wurde vorher angehört.

Dieser Vertrag trägt can. 611, n. 3 CIC Rechnung, nach dem einem Klerikerinstitut eine Ordenskirche zur Verfügung zu stellen ist, und schreibt die Nutzungsbedingungen fest. An bestehenden Bau- oder Kulpflichten Dritter tritt hierdurch keine Änderung ein.

Ziel des Vertrages ist es, zum Nutzen der Gläubigen ein gutes Miteinander zwischen Pfarrei und Klerikerinstitut sicherzustellen. Der Vertrag gewährleistet zudem eine ausgeprägte und wirksame Präsenz der Klerikerinstitute in der Erzdiözese Freiburg.

¹ Stand Januar 2025.

² Eigentümerstellung ist zu prüfen. Neben Römisch-katholischen Kirchengemeinden kommen als Eigentümer die örtlichen Kirchenfonds in Betracht.

§ 1 Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Pfarrei und Klerikerinstitut

(1) Die Pfarrei überlässt dem Klerikerinstitut die Kirche

in _____

- nachfolgend Kirche genannt -

einschließlich der Sakristei zur Nutzung als Ordenskirche.

(2) Die Funktion eines Kirchenrektors für die vorbenannte Kirche übt der Obere der Niederlassung des Klerikerinstitutes aus, sofern das Eigenrecht nichts anderes vorsieht. Die Person, die die Funktion des Kirchenrektors ausübt, ist dem Ortsordinarius mitzuteilen. Sie bedarf dessen Bestätigung.

(3) Für die Ausübung der Funktion des Kirchenrektors gelten die can. 558 bis 562 CIC entsprechend.

(4) Der Ortsordinarius erteilt darüber hinaus der Person, welche die Funktion des Kirchenrektors wahrnimmt, unbeschadet des im Übrigen zu beachtenden Rechts die Erlaubnis für folgende pfarrlichen Amtshandlungen:

1. Die Spendung der Taufe
2. Die Assistenz bei der Eheschließung. Die allgemeine Traubefugnis gemäß can. 1111 § 1 CIC ist gleichzeitig übertragen.

(5) Die Person, die die Funktion des Kirchenrektors erfüllt, ist zu den Gremiensitzungen der Pfarrei einzuladen, deren Tagesordnungspunkte das Klerikerinstitut betreffen. Unbeschadet der dem Ortsordinarius in den can. 559 und 560 eingeräumten Rechten können die das Klerikerinstitut betreffende Beschlüsse nur im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Pfarrei und Klerikerinstitut getroffen werden.

(6) Die Parteien stimmen darin überein, dass die Kirche auch für die allgemeinen Seelsorgeerfordernisse der Pfarrei genutzt wird. Das Klerikerinstitut und die Pfarrei erstellen im gegenseitigen Einvernehmen eine Gottesdienstordnung. Diese muss Regelungen zu regelmäßigen Gottesdiensten enthalten, zu Kasualien, zu Anbetung und Beichtzeiten. Ebenso ist ein Modus für die Absprachen unvorhergesehener Gottesdienste zu vereinbaren. Die Parteien stimmen weiter darin überein, dass die Kirche zu den üblichen Zeiten zugänglich ist (vgl. can. 1214 CIC). Um notwendige Dienste ist das Klerikerinstitut besorgt.

§ 2 Aufteilung der Kosten zwischen Klerikerinstitut und Pfarrei

(1) Die Überlassung der Kirche an das Klerikerinstitut erfolgt mietfrei. Die Pfarrei trägt die für die Kirche anfallenden Betriebskosten unmittelbar. Das Klerikerinstitut stellt eine sparsame Bewirtschaftung, insbesondere der Heizkosten, im Rahmen der diözesanen Regelungen sicher. Die bauliche Instandhaltung und die Schönheitsreparaturen sowie die Kosten der Ausstattung trägt die Pfarrei.

(2) Die Pfarrei ist für die Erfüllung aller Verkehrssicherungs- und sonstigen Betreiberpflichten des Kirchengebäudes sowie des zugehörigen Grundstücks verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere der einwandfreie Zugang zur Kirche, die Reinigung der allgemein zugänglichen Flächen einschließlich etwaigem Vorplatz und Gehwegen, die Einhaltung der Räum- und Streupflicht und das Freihalten von Eis und Glätte sowie von sonstigem Schmutz. Sofern Grundstück und/oder Kirchengebäude nicht im Eigentum der Pfarrei stehen, unterrichtet die

Pfarrei den jeweiligen Eigentümer über die Wahrnehmung und Einhaltung der Verkehrssicherungs- und Betreiberpflichten mindestens einmal im Jahr, unverzüglich jedoch nach Schadenereignissen, die mit erhöhten Risiken einhergehen, zum Beispiel durch Witterung, Feuer, Wasser oder Ähnlichem.

(3) Das Gebäude bleibt bezüglich der Gebäudehaftpflicht und sonstiger Gebäudeversicherungen in der Sammelversicherung der Erzdiözese Freiburg. Es wird darauf hingewiesen, dass nur das im Eigentum der Pfarrei stehende, in der Kirche befindliche Inventar versichert ist, nicht dagegen das dem Klerikerinstitut gehörende Inventar. Deshalb wird dem Klerikerinstitut empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst abzuschließen.

(4) Die Pfarrei stellt dem Klerikerinstitut die im Kirchenraum befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zum liturgischen Gebrauch zur Verfügung. Sie trägt die Kultkosten.

(5) Paramente und Einrichtungsgegenstände, die vom Klerikerinstitut auf dessen Kosten angeschafft werden, verbleiben im Eigentum des Klerikerinstitutes. Es ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, in dem das Inventar der Pfarrei und das des Klerikerinstitutes getrennt aufgeführt werden. Je eine Ausfertigung wird im Pfarrarchiv und im Archiv des Klerikerinstitutes aufbewahrt. Das Inventarverzeichnis ist regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch Pfarrei und Klerikerinstitut zu überprüfen.

(6) Veränderungen des Kirchenraumes, zusätzliche Einrichtungen und Ausstattungen, bauliche Maßnahmen und dergleichen bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Pfarrei, die je nach Sachverhalt und Finanzvolumen ihrerseits an Genehmigungen staatlicher und kirchlicher Behörden gebunden ist.

§ 3 Zuordnung von Einnahmen

(1) Die in der Kirche durchgeführte Klingelbeutel Sammlung steht der Pfarrei zu. Im Kollektenplan der Erzdiözese Freiburg ausgeführte Kollekten sind wie dort aufgeführt weiterzuleiten. Die Einnahmen aus den Opferstöcken sind dem jeweiligen Zweck zuzuführen. Einnahmen aus Opferkerzen fließen der Pfarrei zu.

(2) Das Klerikerinstitut kann zweimal pro Kalenderjahr eine Klingelbeutel Sammlung für seine eigenen Zwecke durchführen. Der Termin ist im gegenseitigen Einverständnis zwischen Pfarrei und Klerikerinstitut zu Beginn eines Haushaltsjahres zu vereinbaren; Gleiches gilt für darüber hinausgehende Wünsche, für Sonderkollekten o. ä.

(3) Bei der Annahme von Zuwendungen (Spenden) und der Ausstellung entsprechender Bestätigungen müssen die geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und die entsprechenden kirchlichen Anweisungen und Regelungen beachtet werden.

(4) Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen), die die Kirche betreffen, sind ausschließlich über die Pfarrei auszustellen.

(5) Das Klerikerinstitut ist nicht berechtigt, Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen oder Bedingungen zu Lasten der Pfarrei verbunden sind, entgegenzunehmen. Die Entscheidung über die Annahme solcher Zuwendungen hat die Pfarrei zu treffen.

(6) Ist eine Zuwendung für das Klerikerinstitut bestimmt, so geht sie in das Eigentum des Klerikerinstitutes über. Verpflichtungen für die Pfarrei können dadurch nicht begründet werden.

(7) Kann der Stifter bzw. der Stiftungszweck nicht ermittelt werden, so steht die Zuwendung der Pfarrei zu.

§ 4 Verlautbarungen der Erzdiözese und der Pfarrei

- (1) Es besteht für die Parteien eine Rezeptionspflicht des Amtsblatts der Erzdiözese Freiburg.
- (2) Das Klerikerinstitut verpflichtet sich, alle Verlautbarungen, die die Erzdiözese anordnet, und alle Verlautbarungen, die von der Pfarrei angeordnet werden, in den Gottesdiensten zu verkünden und ggf. an geeigneter Stelle auszuhängen. Die Pfarrei hat keine Einwände gegen institutseigene Vermeldungen.

§ 5 Folgedienste

- (1) In der grundsätzlichen Gottesdienstordnung (vgl. § 1 Absatz 6) werden pfarrliche Schwerpunkte festgelegt. Entsprechend dieser Regelung werden die erforderlichen Mesner- und Organistendienste für pfarrliche Gottesdienste von der Pfarrei getragen. Im Übrigen werden die erforderlichen Mesner- und Organistendienste grundsätzlich vom Klerikerinstitut übernommen. Hausmeister und Reinigungsdienste stellt die Pfarrei in Abstimmung mit dem Klerikerinstitut. Sofern das Klerikerinstitut geeignete Mitglieder für die Übernahme dieser Dienste zur Verfügung stellen kann, sind diese bevorzugt zu berücksichtigen.
- (2) Sollten im Rahmen der unter Absatz 1 bezeichneten Dienste Mitglieder des Klerikerinstituts Verkehrssicherungs- oder sonstige Betreiberpflichten für die Pfarrei wahrnehmen, gilt § 2 Absatz 2 im Verhältnis zwischen Pfarrei und Klerikerinstitut entsprechend.

§ 6 Laufzeit und Vertragsende

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 geschlossen. Er tritt an die Stelle etwaiger vorheriger Nutzungsvereinbarungen bezüglich der Ordenskirche zwischen Klerikerinstitut und Pfarrei. Bestehende Gestellungsverträge zwischen dem Klerikerinstitut und der Erzdiözese Freiburg oder der Pfarrei bleiben davon unberührt.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Eine Kündigung ist schriftlich mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (4) Die Rückgabe der Kirche erfolgt in allen Fällen in dem Zustand, in dem diese sich bei Vertragsende befindet.

§ 7 Kirchliche Aufsicht

- (1) Dieser Vertrag benötigt auf Seiten der Pfarrei zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Gemäß Anwendungserlass zur Nutzung einer Kirche als Ordenskirche vom 28. Mai 2025 (ABl. S. 2535) gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung gegenüber der Pfarrei unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen als erteilt (Vorabgenehmigung):
 1. Der Vertrag über die Nutzung einer Kirche als Ordenskirche wird unter Verwendung des vom Erzbischöflichen Ordinariat herausgegebenen Vertragsmusters in der jeweils aktuellen Fassung³ unverändert und ohne eine gesonderte Regelung zu § 9 abgeschlossen.
 2. Der Vertragsentwurf wurde dem Referat Orden und geistliche Gemeinschaften und Bewegungen im Erzbischöflichen Ordinariat angezeigt und dieses hat innerhalb von drei Wochen nach Anzeige keinen Einspruch erhoben.

³ abrufbar unter <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/ueber-das-erzbistum/orden-geistliche-gemeinschaften-und-bewegungen/dokumente>.

(3) Absatz 1 gilt auch für die in § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 genannten Sachverhalte.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes oder sonstiger Rechte kraft Ausübung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit auf diesen Vertrag geltendes ziviles Recht anzuwenden ist, unterliegt das Vertragsverhältnis dem weltlichen Recht, das an dem Ort gilt, an dem die Kirche steht, unabhängig von dem Recht des Ortes an dem das Klerikerinstitut seinen Sitz hat.

(3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so verbleiben die sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner werden die ungültigen Bestimmungen durch eine neue rechtsgültige Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt, sollte sich der Vertrag als lückenhaft erweisen.

§ 9 Sonstiges⁴

Ggf. Raum für die Regelung von örtlichen Besonderheiten und Bedürfnissen etc.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei sowie das Referat Orden und geistliche Gemeinschaften und Bewegungen im Erzbischöflichen Ordinariat erhalten je eine Vertragsausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Pfarrei

Ort, Datum

Unterschrift Klerikerinstitut

⁴ Sofern eine gesonderte Regelung in § 9 ergänzt wird, gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung gegenüber der Pfarrei nicht als erteilt (keine Vorabgenehmigung).